

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 14 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2024 vom 11.03.2024

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de – Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

14

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das
Jahr 2024
vom 11.03.2024**

Aufgrund § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) und § 27 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) wird von der Stadt Leichlingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 11.03.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in der Leichlinger Innenstadt dürfen am 23.06.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in der Leichlinger Innenstadt dürfen am 01.09.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen in der Leichlinger Innenstadt dürfen am 06.10.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Verkaufsstellen in der Leichlinger Innenstadt dürfen am 01.12.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Geltungsbereiche der Sonntagsöffnungen nach § 1 dieser Verordnung werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Im Brückerfeld, Brückenstraße 1-34, Marktstraße 1-8, Gartenstraße 1-12, Kirchstraße 1-16.

Die Anlage 1 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Verkaufsstellen in Witzhelden dürfen am 06.10.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in Witzhelden dürfen am 08.12.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Die Geltungsbereiche der Sonntagsöffnungen nach § 3 dieser Verordnung werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Am Markt 1-18, Solinger Straße 1-6, Hauptstraße 1-10.

Die Anlage 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 5

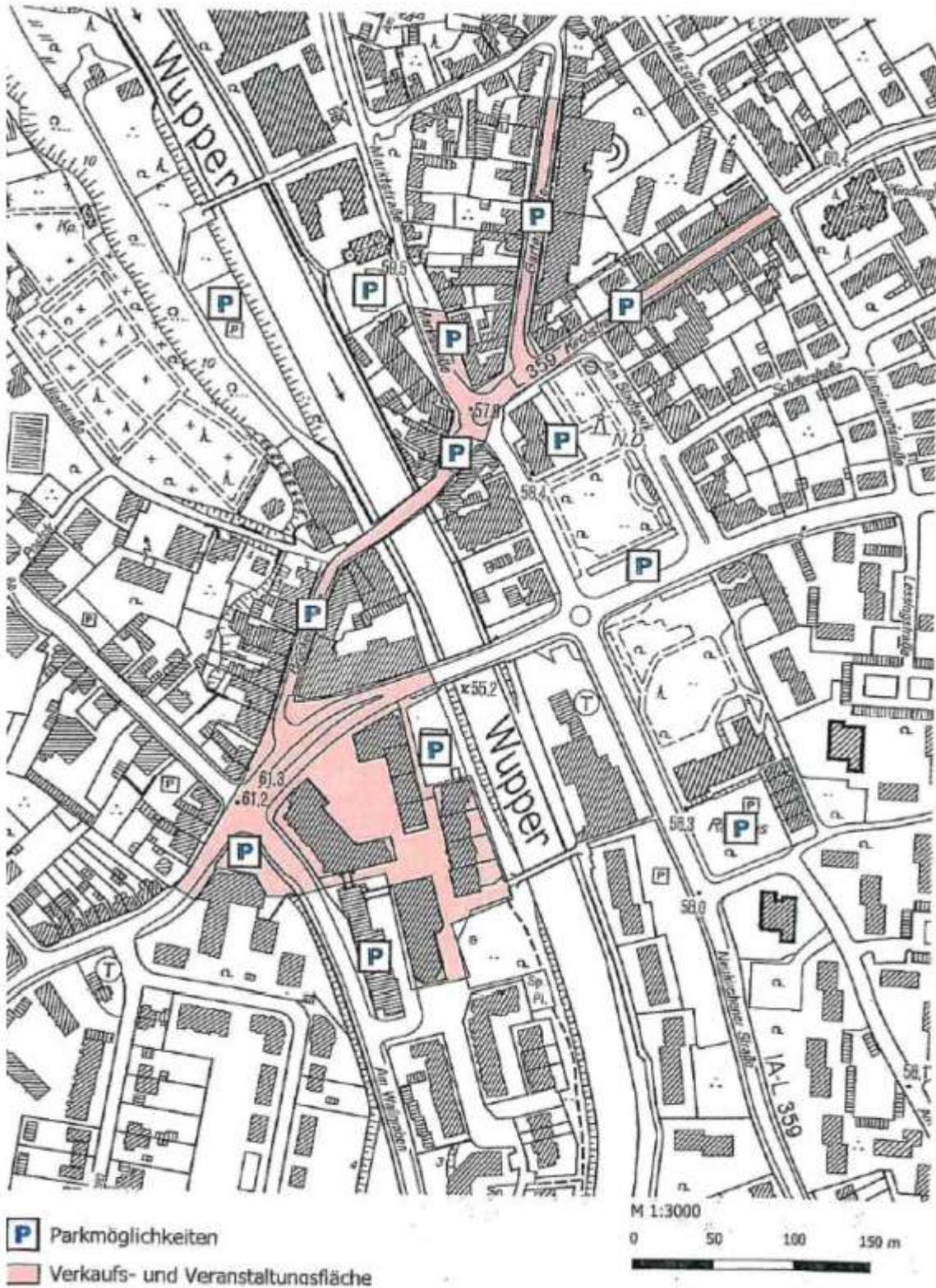
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Leichlingen, den 11.03.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Betroffene Flächen Leichlingen Mitte



Betroffene Flächen Witzhelden



Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.03.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.04.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister